

Merkblatt zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gesetzliche Grundlagen

Voraussetzungen

Die Mittel aus der beruflichen Vorsorge können für folgende Zwecke genutzt werden:

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum,
- Beteiligung an Wohneigentum,
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen,
- wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen in bestehendes Wohneigentum.

Nicht zulässig ist die Finanzierung des gewöhnlichen Unterhalts oder der Hypothekarzinsen.

Es kann jeweils nur ein Objekt finanziert werden. Das finanziert Objekt muss dem Eigenbedarf dienen (keine Zweit- oder Ferienwohnung).

Zulässige Objekte

Als Wohneigentum gilt, was folgende Voraussetzungen erfüllt:

Zulässige Objekte:

- a) die Wohnung,
- b) das Einfamilienhaus.

Zulässige Formen (direkter Besitz):

- a) das Eigentum
- b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkseigentum
- c) das selbständige und dauernde Baurecht

Zulässige Beteiligungen (indirekter Besitz):

- a) der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft
- b) der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft
- c) die Gewährung eines Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger

Nutzung / Voraussetzung

Es bestehen zwei Nutzungsvarianten: der Vorbezug und die Verpfändung der Vorsorgeansprüche. Voraussetzung ist eine volle Arbeitsfähigkeit.

Mindest- und Höchstbetrag / Fristen

Der für die Wohneigentumsförderung maximal verfügbare Betrag entspricht bis Alter 50 der vollen erworbenen Austrittsleistung. Nach Alter 50 steht im Maximum der Betrag der im Alter 50 erworbenen Austrittsleistung oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs zur Verfügung. Anstelle der Austrittsleistung können auch die Vorsorgeleistungen verpfändet werden.

Das Vorsorgereglement der Stiftung kann vorsehen, dass die Möglichkeit eines Vorbezugs auf Fristen vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen beschränkt wird. Der Vorbezug kann mehrmals getätigt werden. Der minimale Vorbezug beträgt CHF 20'000.-- (für Anteilscheine ist auch ein tieferer Betrag zulässig). Zwischen zwei Vorbezügen besteht eine Mindestwartefrist von 5 Jahren. Bei Vorbezug oder Verpfändung ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Der Vorbezug wird in einem Betrag an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber überwiesen. Eine Auszahlung an die versicherte Person (Privatkonto) ist ausgeschlossen. Es werden keine Rechnungen von Handwerkern etc. bezahlt.

Leistungskürzungen

Die versicherten Leistungen werden im Ausmass des vorbezogenen oder pfandverwerteten Vorsorgeanspruchs reduziert. Es wird dem Versicherten empfohlen, die persönliche Vorsorgesituation überprüfen zu lassen und evtl. eine private Ersatzversicherung abzuschliessen. Die Kosten für diese Zusatzversicherung sind vom Versicherten zu tragen.

Veräusserungsbeschränkung

Bei Wohnsitz in der Schweiz

Bei einem Vorbezug bzw. Pfandverwertung wird zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen, welche festhält, dass bei einer Veräusserung des Wohneigentums der vorbezogene Betrag an die Pensionskasse zurückzuzahlen ist. Die Veräusserungsbeschränkung kann vom Versicherten erst nach erfolgter Rückzahlung des Vorbezugs, spätestens jedoch 1 Jahr vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistung, gelöscht werden.

Bei Wohnsitz im Ausland

Aufgrund des ausländischen Wohnsitzes erfolgt kein Eintrag im Grundbuch. Deshalb muss, sobald die Voraussetzung der Selbstnutzung des Wohneigentums durch den Versicherten im Sinne des Wohneigentumsförderungsgesetzes nicht mehr erfüllt ist, die Vorsorgeeinrichtung benachrichtigt werden, damit diese die Rückzahlung des Vorbezuges einleiten kann.

Wohneigentumsförderung und Steuern

Bei Wohnsitz in der Schweiz

Besteuerung

Ein Vorbezug bzw. eine Pfandverwertung hat die gleichzeitige Besteuerung des Vorsorgeguthabens durch Bund und Kantone zur Folge. Auskunft über die Höhe der Steuer erteilt die zuständige Steuerbehörde. Der Versicherte muss unbedingt die Steuerrechnung aufbewahren!

Rückerstattung von Steuern

Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Liegen mehrere Vorbezüge vor, erfolgt bei deren Rückzahlung die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der Reihenfolge der ausbezahlten Vorbezüge. Die gleiche Reihenfolge gilt, wenn mehrere Kantone betroffen sind. Für die Rückerstattung des Steuerbetrags ist innerhalb von drei Jahren nach der Rückzahlung ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über die Rückzahlung, das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital und den bezahlten Steuerbetrag an Bund, Kanton und Gemeinde.

Bei Wohnsitz im Ausland

Besteuerung

Erfolgt die Auszahlung für ein Wohnobjekt im Ausland, wird die Quellensteuer bereits bei der Auszahlung des Vorbezugs in Abzug gebracht. Sofern der Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz unterhält, kann der Quellensteuerabzug mit separatem Antrag zurückgefordert werden.

Rückzahlung des Vorbezugs

Zwingende Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird,
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen oder
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird

Freiwillige Rückzahlung

Der Versicherte kann im Übrigen den bezogenen Betrag grundsätzlich jederzeit zurückzahlen. Die Rückzahlung ist zulässig bis

- zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen,
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.--. Ist der ausstehende Betrag kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

Für die Festsetzung der neu zu versichernden Leistungen sind das Reglement und die technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung, die im Zeitpunkt der Rückzahlung gültig sind, massgebend.

Allgemeine Bestimmungen

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.

Eine Rückzahlung der gesamten Vorbezüge ist zwingend, bevor ein Einkauf in die reglementarischen Leistungen erfolgen kann.

Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift des Ehegatten ist durch die Vorlage eines Identitätsausweises zu belegen, auf Verlangen der Stiftung ist sie notariell beglaubigen zu lassen. Ist die versicherte Person unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebend, so ist bei Vorbezug und Verpfändung ein Zivilstandsnachweis erforderlich.

Dieses Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken. Für die Leistungspflicht der Stiftung und den Leistungsumfang im Einzelnen sind das aktuelle Vorsorgereglement, respektive der aktuelle Vorsorgeplan, massgeblich.

Gemeinschaftsstiftung Klinisch-Therapeutisches Institut • c/o BERAG • Dornacherstrasse 230 • Postfach • 4018 Basel